

STADT POHLHEIM

Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7

„Kirchberg“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg

1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:

Der Beschluss zur Änderung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am **31. März 2000** gefasst.

Pohlheim, den 09. Okt. 2000

Dienstiegel



Schäfer
Bürgermeister

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 87 HBO:

Der Planentwurf wurde am **18. August 2000** von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Pohlheim, den 09. Okt. 2000

Dienstiegel



Schäfer
Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:

Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom **25.04.2000 bis 26.05.2000** einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am **13. April 2000** in den Pohlheimer Nachrichten mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Pohlheim.

Pohlheim, den 09. Okt. 2000



Schäfer
Bürgermeister

4. Vermerk über die Rechtskraft des Planes:

Der Satzungsbeschluss wurde am **28. September 2000** in den Pohlheimer Nachrichten (Wochenzeitung der Stadt Pohlheim), Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht.

Rechtskraft ab: **29. September 2000**

Pohlheim, den 09. Okt. 2000



Schäfer
Bürgermeister

Zeichenerklärung:

- GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNG ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- FLURGRENZE
- BÄUME UND STRÄUCHER

- FL. 2** FLURNUMMER
- 520** FLURSTÜCKSNUMMER
- VORH. BEBAUUNG
- 984** VERMESSUNGSPUNKT
- VERSORGUNG (ELEKTRIZITÄT)
- VERSORGUNGSLEITUNGEN

Katasteramt Gießen
Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Der Landrat des Landkreises Gießen
Antrag KB/2000
erstellt am 03.05.00

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemeinde Pohlheim
Gemarkung Watzenborn-Steinberg
Flur 002 Flurstück(e) 597/1
Mößstab 1 : 500

Veröffentlichung - außer für eigene, nicht gewerbliche Zwecke - nicht gestattet (§ 17 Abs. 2 und § 22 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992, OVG. 1 S. 453)
(Der neue Bestand ist rot gekennzeichnet)
Die Ausgangsdaten können durch Digitalisierung analoger Karten in den Maßstäben 1:500 - 1:2000 entstanden sein.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster übereinstimmen.

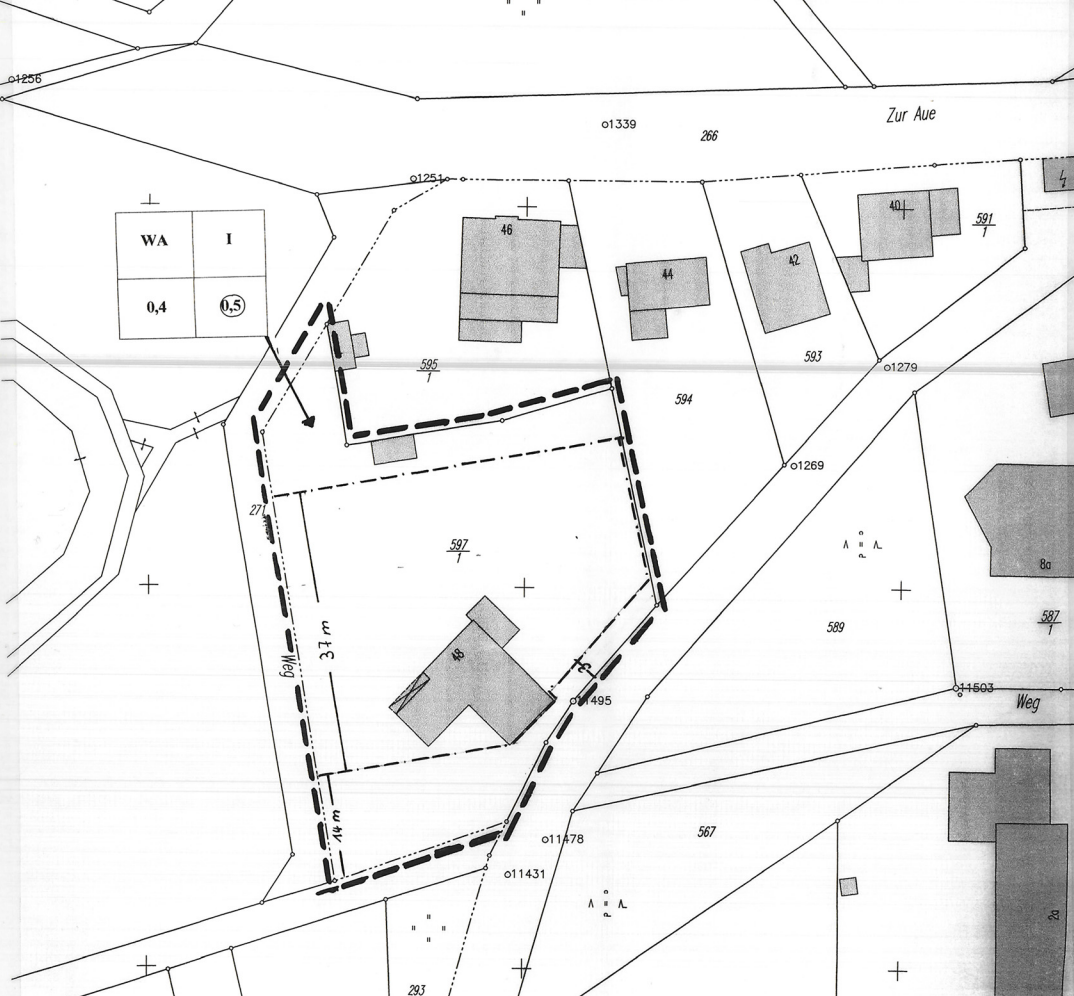
Gießen, den **03. Mai 2000**

Der Landrat des Landkreises Gießen
Katasteramt

Im Auftrag



Röhlz



Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchberg“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB:

Planzeichen:

	Baugrenze (§ 23 BauNVO)
	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
	Grundflächenzahl (§ 17 BauNVO)
	Geschossflächenzahl (§ 17 BauNVO)
	Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Im Zuge der vereinfachten Änderung soll nur die Baugrenze auf den Grundstücken Flur 2 Nr. 596, 597 und 599 in nördlicher Richtung zur Erweiterung der Bebaubarkeit verlegt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kirchberg“

Inkrafttreten des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchberg“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg

Der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchberg“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 18. August 2000 als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchberg“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird in Zimmer 11 bei der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 27. 8. 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 bis, 1 Nr. 1 und 2 sowie § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeschädigt, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber dem Magistrat der Stadt Pohlheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften bzw. Mängel der Abwägung bekundet soll, ist darzulegen.

Pohlheim, 28. September 2000 Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Schäfer, Bürgermeister

Stadt Pohlheim - Stadtteil Watzenborn-Steinberg
Kreis Gießen (M = 1 : 100)

BAULEITPLANUNG

Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchberg“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg - SATZUNG -

Stadt Pohlheim
Der Magistrat
Schäfer
Bürgermeister

Für den Plan:
Kallitzke
VFW
gez. 06/00 Ka.